

■ Editorial

Neben den Immissionen von Verkehr und Gewerbe sehen sich Aufsichtsbehörden zunehmend auch mit Beschwerden über die von Freizeiteinrichtungen ausgehenden Belästigungen konfrontiert. Im Unterschied bspw. zu Industrie- und Gewerbe existieren für Freizeitanlagen keine einheitlichen Regelungen zur Ermittlung und Beurteilung der Lärmeinwirkungen. Sofern es sich um Sportstätten, wie bspw. Tennis- oder Fußballplätze handelt, fallen sie in den Geltungsbereich der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV, Schießsportanlagen hingegen sind genau wie Gaststätten nach der novellierten TA Lärm zu beurteilen. 'Sonstige nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen' sowie Freiluftgaststätten sind gemäß Nummer 1. a) der TA Lärm wiederum aus ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Hierfür können ersatzweise die 'Hinweise zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche' herangezogen werden, die vom Länderausschuß für Immissionsschutz (LAI) erarbeitet und den Ländern zur Übernahme empfohlen wurden (vgl. Anhang B der Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen des LAI vom Mai 1995 bzw. MinBl. Rheinland-Pfalz 1997, S. 213 ff).

■ Thema: Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche

In den Anwendungsbereich der 'Freizeitlärm-Richtlinie' fallen u.a. Grundstücke, auf denen Live-Musik-Darbietungen, Volksfeste o.ä. stattfinden, Rummelplätze, Freizeit- und Vergnügungsparks sowie Abenteuerspielplätze und Erlebnisbäder. Sie gelten nicht für Kinderspielplätze und die mit ihrer Nutzung unvermeidbar verbundenen Geräusche. Diese gelten als sozialadäquat und sind deshalb von den Nachbarn hinzunehmen.



Abbildung 1: Live-Musik-Darbietung in einem öffentlichen Park

Die separate Betrachtung der genannten Freizeitanlagen widerspricht zwar einerseits dem Streben nach Vereinheitlichung der diversen Vorschriften zur Lärmermittlung und -beurteilung (siehe auch unten 'Sonstiges'), sie erlaubt es jedoch andererseits der besonderen Situation solcher Einrichtungen gerecht zu werden. So treten bspw. Geräusche von Freizeitanlagen oft in Zeiten auf, in denen das Bedürfnis der Bevölkerung nach Ruhe besonders groß ist. Bestimmte Anlagen werden jedoch wiederum nur selten genutzt, so daß besondere Geräuschbelastungen nur an wenigen Tagen des Jahres auftreten.

Ähnlich wie für Industrie- und Gewerbeanlagen gelten auch für Freizeiteinrichtungen immissionsschutzrechtliche Grundsätze. So sind schädliche Umwelteinwirkungen, d.h. insbesondere die erhebliche Belästigung der Nachbarschaft und der Allgemeinheit, gemäß dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu vermindern. Maßgeblich für die Beurteilung der Geräusche ist die Schutzbedürftigkeit der Nutzungen in der Nachbarschaft der Anlage(n). Bei der entsprechenden Zuordnung der Immissionsrichtwerte ist grundsätzlich vom Bebau-

ungsplan auszugehen. Bei erheblicher Abweichung der tatsächlichen Nutzung ist hierbei die Bestandssituation, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Entwicklung des Gebiets, zugrunde zu legen. Liegen bestehende Wohngebiete und Freizeitanlagen eng zusammen, kann - ähnlich wie bei Gewerbebetrieben - eine besondere Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme begründet sein. Neben dem Immissionsschutzrecht hat vor allem das Planungsrecht die Aufgabe, potentielle Konflikte zwischen den Emissionen von Freizeitanlagen und schutzwürdigen Nutzungen zu vermeiden. Dabei ist von der Forderung nach aufwendigen technischen Schutzmaßnahmen, basierend auf immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen, möglichst abzusehen.

Bei der Ermittlung der durch Freizeitanlagen bedingten Geräuschimmissionen wird auf anerkannte Regelwerke - insbesondere die 18. BImSchV - zurückgegriffen. Dabei wird vom Mittelungspegel L_{Aeq} ausgegangen und die Impulshaltigkeit sowie die Informations- und/oder Tonhaltigkeit der Geräusche durch entsprechende Zuschläge berücksichtigt. Die Zuschläge betragen - sofern sie in Betracht kommen - jeweils 3 oder 6 dB(A). Dem Schutz ruhebedürftiger Zeiten sowie von Sonn- und Feiertagen wird durch die Verkürzung des Zeitintervalls, über das die Mittelung vorzunehmen ist, und durch niedrigere Immissionsrichtwerte Rechnung getragen. An Werktagen sind die Geräuscheinwirkungen morgens und abends (6-8 und 20-22 Uhr) jeweils über 2 Stunden und in der übrigen Zeit (8-20 Uhr) über 12 Stunden zu mitteln. An Sonn- und Feiertagen gelten die Abschnitte 7-9, 13-15 und 20-22 Uhr als Ruhezeiten, dementsprechend sind die Geräusche in der übrigen Zeit über 9 Stunden zu mitteln. Darüber hinaus gilt an Sonn- und Feiertagen generell der Ruhezeitrichtwert. In der Nacht (22 bis 6 bzw. 7 Uhr) ist die ungünstigste volle Stunde der Beurteilung zugrunde zu legen.

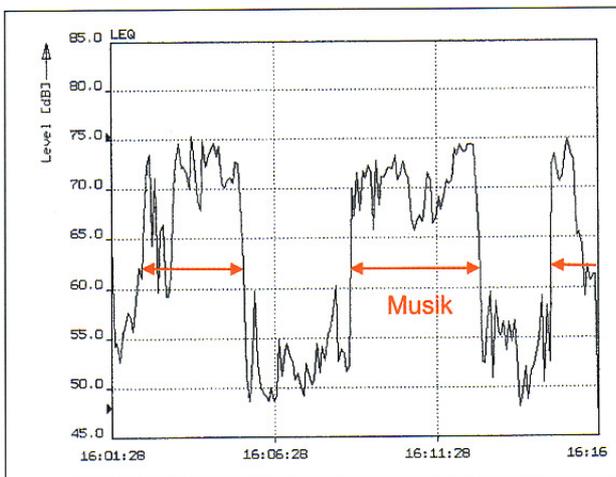


Abbildung 2: Beispiel für eine Schalldruckpegelmessung in ca. 40 m Abstand zur Bühne [hier: L_{eq} in dB(A)]

Die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte sind - ähnlich wie bei anderen Lärmarten - abhängig von der jeweiligen Gebietsnutzung, wobei in den Ruhezeiten, mit Ausnahme von Industrie- und Kurgebieten, um 5 dB(A) niedrigere Werte maßgeblich sind. Für ein 'allgemeines Wohngebiet' z.B. betragen die Richtwerte tags 55 bzw. 50 dB(A) inner- bzw. außerhalb der Ruhezeiten und 40 dB(A) in der lautesten Nachtstunde. Diese Regelungen entsprechen im wesentlichen denen der 18. BImSchV für Sportanlagen. Schließlich sollen einzelne Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Bei 'seltenen Ereignissen' ist im Einzelfall zu prüfen, ob den Betroffenen auch höhere Geräuschbelastungen zugemutet werden können. Dabei soll - gemäß der Freizeitlärm-Richtlinie - erreicht werden, daß außer/innerhalb der Ruhezeiten die Beurteilungspegel vor den Fenstern der am stärksten betroffenen Bebauung 70/65 dB(A) und nachts 55 dB(A) nicht überschreiten. Durch die Art der gewählten Formulierung wird deutlich, daß hier ein Ermessensspielraum gegeben ist. Es besteht weder ein Recht, noch eine Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Veranstaltungen, die mit einer erhöhten Geräuschbelastung verbunden sind. Auch eine Überschreitung der erhöhten Richtpegel im Einzelfall ist nicht ausgeschlossen.

Nachfolgend sollen die dargestellten Regelungen an einem praktischen Beispiel erläutert werden: Fester Bestandteil des Kulturprogramms vieler Kommunen sind Live-Musik-Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen oder in Parks, vorwiegend an Sonn- und Feiertagen. Betrachtet werden soll hier eine zweistündige Darbietung eines Orchesters an einem Sonntagnachmittag (vgl. Abbildung 1). Aus einer Messung sei bekannt, daß die

Schalleistung des Orchesters mit ca. 25 Musikern (ohne elektro-akustische Verstärker) bei $L_{WA} \approx 110$ dB(A) liegt (vgl. Abbildung 2). Während der Musikstücke resultiert daraus an einer etwa 100 m entfernten Wohnbebauung ein momentaner Geräuschpegel von ca. 62 dB(A). Unter Berücksichtigung der Gesamtdauer der Veranstaltung (hier: 2 Stunden zwischen 15 und 17 Uhr), der im Vergleich zu den Musikstücken deutlich leiseren Pausen (hier: ca. 30 Minuten) sowie eines Zuschlags für die Informationshaltigkeit der Geräusche von 3 dB(A) ergibt sich ein Beurteilungspegel von $L_{r,so} = 57$ dB(A). Dieser Wert liegt um 7 dB(A) über dem Richtwert für ein allgemeines Wohngebiet an Sonn- und Feiertagen. Entsprechende Veranstaltungen sind in der gegebenen Situation lediglich als seltene Störereignisse 'zulässig'. Zur Einhaltung des maßgeblichen Richtwerts wäre für entsprechende Veranstaltungen ein Abstand von knapp 200 m erforderlich.

Aus dem skizzierten Beispiel ist abzulesen, daß nahezu alle Freizeitveranstaltungen, die innerorts im Freien stattfinden und mit Musikwiedergabe oder -darbietungen verbunden sind, im Sinne der Freizeidlärm-Richtlinie nur als seltenes Störereignis im Tagzeitraum zulässig sind. Der für seltene Ereignisse auf 55 dB(A) erhöhte Nachtwert bedingt, daß Musikveranstaltungen in aller Regel nicht länger als bis 22 Uhr andauern dürfen.

Eine strenge Anwendung der Freizeidlärm-Richtlinie wäre insofern das Aus für viele Volksfeste, Rummelplätze u.ä., bei denen eine zeitliche Beschränkung der mit Geräuschentwicklung verbundenen Darbietungen, der Fahrgeschäfte etc. auf den Tagzeitraum bis 22 Uhr den Wünschen der Besucher eindeutig widerspricht. Auch Lärminderungsmaßnahmen wie die Begrenzung von Verstärkeranlagen, das Anbringen von mehr Lautsprechern mit kleinerer Leistung oder das Schaffen größerer Abstände zwischen geräuschintensiven Anlagen und schutzwürdiger Bebauung sind in der Praxis meist nicht zu realisieren. Hier 'hilft' letztlich nur der Ermessensspielraum der Behörden einhergehend mit der Geduld und Rücksichtnahme der Betroffenen.

■ Rechtsprechung

Lärmentschädigung trotz Einhaltung der Immissionsgrenzwerte?

Vorbemerkung der Praxis taucht häufig die Frage auf, ob die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen oder Entschädigungen zwingend von der Überschreitung bestimmter Richt- oder Grenzwerte abhängig ist. Zwar fordert das Bundes-Immissionsschutzgesetz schädliche Umwelteinwirkungen (bspw. durch Geräusche) - nach dem Stand der Technik - zu vermindern oder zu vermeiden, doch was bedeutet dies im Einzelfall?

Problem Insbesondere beim Bau von Verkehrswegen lassen sich Immissionskonflikte durch die Planung häufig nicht ausschließen. Die Erforderlichkeit zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen regelt in diesem Fall die Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV. Neben der Verlärmung von Gebäuden sind dabei auch Beeinträchtigungen im Außenwohnbereich zu berücksichtigen.

Urteil Schienenverkehrslärm löst nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVFG keinen Entschädigungsanspruch für eine Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs aus, wenn tagsüber die Immissionsschutzgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV eingehalten werden. [BVerwG, Urteil vom 15.03.200 - 11 A 33.97].

Begründung Wenn - wie im vorliegenden Fall - der Immissionsgrenzwert am Tag eingehalten ist, spielt es hinsichtlich einer möglichen Entschädigung keine Rolle, daß der nächtliche Grenzwert im Außenwohnbereich (deutlich) überschritten ist, da zwischen 22 und 6 Uhr Gärten, Terrassen und Balkone etc. regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

Interpretation Gemäß diesem Urteilsspruch ist von einer nächtlichen Nutzung des Außenwohnbereichs zu Wohnzwecken grundsätzlich nicht auszugehen. Zwar hat diese Entscheidung Verkehrslärmimmissionen zum Gegenstand, aufgrund der eindeutigen Verneinung der Schutzwürdigkeit von Freibereichen im Nachtzeitraum ist es jedoch auch für andere Lärmarten von Bedeutung. So widerspricht das Urteil der teilweise sogar von

Aufsichts- und Genehmigungsbehörden vertretenen Meinung, daß bei nächtlichen Lärmkonflikten passive Schallschutzmaßnahmen, d.h. den Einbau von Schallschutzfenstern und automatischen Lüftungen, generell nicht ausreichen, da sie nicht zu einer Verringerung des im Außenwohnbereich herrschenden Pegels führen.

■ Sonstiges

Europäische Harmonisierung der Verfahren zur Erfassung der Lärmbelastung

Auf dem Weg zu einem vereinten Europa sind nicht nur Wirtschaftssysteme und Währungen aneinander anzupassen, auch im Umweltbereich gibt es zwischen den einzelnen Ländern erhebliche Differenzen in der Ermittlung und Bewertung der Belastungen durch Lärm, Luftschadstoffe usw..

Im April 1998 wurde von der Europäischen Kommission eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um Empfehlungen für Kenngrößen zur europaweit einheitlichen Beschreibung aller Umweltgeräusche zu erarbeiten. Die Kenngrößen sollen sowohl für die Feststellung und Darstellung der Belastung als auch für Planungszwecke und Überwachungsaufgaben dienen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt künftig die Kenngrößen L_{EU} und $L_{EU,N}$ für Geräuschimmissionen zu verwenden. Der L_{EU} setzt sich zusammen aus dem bekannten 'A'-bewerteten Langzeitmittelungspegel in dB L_{Aeq} für eine zwölfstündige Tagzeit (7-19 Uhr), eine vierstündige Abendzeit (19-23 Uhr) sowie eine achtstündige Nachtzeit (23-7 Uhr), wobei Gewichtungsfaktoren von 5 dB für die Abendzeit und 10 dB für die Nachtzeit zu berücksichtigen sind. Die Teilpegel sind separat anzugeben. Der $L_{EU,N}$ ist der L_{Aeq} für die Nachtzeit von 8 Stunden ohne Gewichtung. Die Dauer der einzelnen Zeitintervalle soll dabei fest sein, Anfang und Ende können jedoch entsprechend den örtlichen Gegebenheiten variiert werden.

Die Kenngrößen sollen separat für verschiedene Lärmarten als Freifeldpegel in 4 m über Grund bestimmt werden. Reflexionen durch Gebäude und den Untergrund sollen, im Gegensatz zu Bodeneinflüssen und der Wirkung von Schallhindernissen, bei Messungen und Berechnungen keine Berücksichtigung finden. Die Kenngrößen sollen repräsentativ für das Kalenderjahr oder einen für die Ermittlung festgelegten Abschnitt des Jahres sein, für das die Beurteilung vorgenommen wird.

Zur Bildung eines Gesamt-Beurteilungspegel für verschiedene einwirkende Geräuschquellen gibt die Arbeitsgruppe keine Empfehlung ab. Bezüglich der diversen Verfahren und Korrekturen der einzelnen Mitgliedsstaaten zur Berücksichtigung der Art der Lärmquelle (bspw. den Schienenbonus), der besonderen Lästigkeit bestimmter Geräusche (z.B. Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit) sowie ähnlicher Phänomene wurden bisher ebenfalls keine einheitlichen Empfehlungen abgeleitet. Diese Zusatzbewertungen können auch weiterhin vorgenommen werden, die Korrekturen sind jedoch im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Kenngrößen getrennt anzugeben.

Derzeit werden die sich aus den Vorschlägen der Arbeitsgruppe für die deutsche Verwaltungs- und Genehmigungspraxis ergebenden Konsequenzen in den zuständigen Fachbehörden geprüft.

Impressum

isu - Nachrichten ist eine Veröffentlichung der *isu* Ingenieurgesellschaft mbH. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu *kommerziellen Zwecken* nur mit schriftlicher Genehmigung der *isu* GmbH.

Herausgeber

isu GmbH, Steinwendener Straße 8a,
66877 Ramstein-Miesenbach

Redaktion

Dr. Andreas Merz

Druck

Paqué Druckerei und Verlag, Ramstein

Copyright

Inhalte, Konzept und Layout unterliegen dem Urheberrecht.